

**Landesverordnung zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der
Ausländerbehörden und bei der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und
Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen und zur Einrichtung und dem
Verfahren einer Härtefallkommission
(Ausländer- und Aufnahmeverordnung - AusAufnVO)
Vom 19. Januar 2000 Gl.-Nr.: 200-0-303**

Eingangsformel

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes, des § 28 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 46 Abs. 5 und § 51 Abs. 2 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584), des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes, des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 63 Abs. 1 Satz 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970), des § 4 Satz 2 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3222), und des § 76 Abs. 3 Satz 2 des Ausländergesetzes verordnet die Landesregierung die folgenden §§ 1, 3 bis 5, 6 Abs. 1, 9 bis 11;

aufgrund des § 6 Abs. 1 und 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 30. November 1999 (GVBl. Schl.-H. 1999 S. 391) verordnet das Innenministerium die folgenden §§ 2, 6 Abs. 2, 7, 8 und 11:

Erster Teil
Aufnahme und Zuweisung

§ 1
Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein besteht als Landesoberbehörde im Geschäftsbereich des Innenministeriums fort.

§ 2
Zuständigkeit im schriftlichen Aufnahmeverfahren

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein ist zuständig für die Erteilung der Zustimmung zur Erteilung von Aufnahmebescheiden nach § 28 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes und für die Erteilung von Aufnahmezusagen für Personen nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes und deren Angehörige nach § 3 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes.

§ 3
Zuständigkeit der Ausländerbehörden

(1) Ausländerbehörden im Sinne des § 71 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes sind die Landrätinnen und Landräte für die Kreise und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister für die kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein Ausländerbehörde für Personen, die in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylverfahrensgesetzes zu wohnen haben, sowie für deren dort mituntergebrachte Angehörige nach § 3 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes, auch wenn diese keinen Asylantrag gestellt haben. Die Zuständigkeit beginnt mit der Aufnahme in der Aufnahmeeinrichtung und endet, wenn der dort aufgenommenen Person vom Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein mitgeteilt worden ist, dass der Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung nach §§ 48, 49 und 50 des Asylverfahrensgesetzes endet, und sie die Aufnahmeeinrichtung verlassen hat. Für Personen, die landesintern zunächst in eine den Aufnahmeeinrichtungen zugeordnete Unterkunft verteilt und zugewiesen werden, besteht die Zuständigkeit fort, bis ihnen mitgeteilt worden ist, dass der Aufenthalt in der Unterkunft endet, und sie diese verlassen haben.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein Ausländerbehörde für in Aufnahmeeinrichtungen und zugeordneten Unterkünften untergebrachte Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 des Landesaufnahmegesetzes sowie für deren mituntergebrachte Angehörige nach § 3 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes. Die Zuständigkeit beginnt mit der Aufnahme in der Aufnahmeeinrichtung und endet, wenn der dort aufgenommenen Person vom Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein mitgeteilt worden ist, dass der Aufenthalt in der Unterkunft endet, und sie die Aufnahmeeinrichtung verlassen hat. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Dies gilt auch für andere Ausländerinnen und Ausländer, soweit sie in einer Aufnahmeeinrichtung oder zugeordneten Unterkunft untergebracht sind und dies nicht lediglich in Amtshilfe geschieht.

(4) Bestimmt sich die Zuständigkeit nach Absatz 2, sind für die räumliche Beschränkung nach § 56 Abs. 1 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes die Bezirke der Ausländerbehörden nach Absatz 1 maßgeblich. Befinden sich Teile von Aufnahmeeinrichtungen oder diesen zugeordnete Unterkünfte in den Bezirken mehrerer Ausländerbehörden nach Absatz 1, so besteht die räumliche Beschränkung für den Bezirk der Ausländerbehörde, in dem sich der Teil oder die Unterkunft befindet.

§ 4

Koordinierungsstelle für Abschiebungen

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein ist landesweite Koordinierungsstelle für die Beschaffung von Heimreisedokumenten und die organisatorische Vorbereitung der Abschiebung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen und unterstützt die Ausländerbehörden der Kreise und kreisfreien Städte bei der Erfüllung dieser Aufgaben.

§ 5

Aufnahmeeinrichtungen und diesen zugeordnete Unterkünfte

(1) Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein betreibt und unterhält die nach § 44 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes geschaffenen Aufnahmeeinrichtungen und die diesen zugeordneten Unterkünfte (Gemeinschaftsunterkünfte des Landes nach § 53 des Asylverfahrensgesetzes) sowie Aufnahmeeinrichtungen für Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 des Landesaufnahmegesetzes und deren Angehörige nach § 3 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes und die diesen zugeordneten Unterkünfte. Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein kann in die Aufnahmeeinrichtungen und zugeordneten Unterkünfte andere Ausländergruppen aufnehmen. Es kann sich bei der Unterbringung, Betreuung und Versorgung der untergebrachten Personen Dritter bedienen; diese dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten.

(2) Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein nimmt die Aufgaben der Aufnahmeeinrichtungen nach dem Asylverfahrensgesetz wahr und erfüllt die Mitteilungspflichten gegenüber der zentralen Verteilungsstelle nach § 46 Abs. 4 und 5 des Asylverfahrensgesetzes.

§ 6

Zuständige Landesbehörde für Verteilungen und Zuweisungsentscheidungen

(1) Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein ist zuständige Landesbehörde für die länderübergreifende Verteilung nach § 51 des Asylverfahrensgesetzes.

(2) Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten ist zuständige Landesbehörde für die Veranlassung der Verteilung nach § 15 a Abs. 1 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes.

(3) Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein trifft die Entscheidung über die Zuweisung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 des Landesaufnahmegesetzes.

§ 7

Verteilung und Zuweisung auf die Kreise und kreisfreien Städte

(1) Die Verteilung der Personen nach § 3 des Landesaufnahmegesetzes auf die Kreise und kreisfreien Städte erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Kreis Dithmarschen	4,9 %
Kreis Herzogtum Lauenburg	6,3 %
Kreis Nordfriesland	5,8 %
Kreis Ostholstein	7,2 %
Kreis Pinneberg	10,4 %
Kreis Plön	4,7 %
Kreis Rendsburg-Eckernförde	9,6 %
Kreis Schleswig-Flensburg	7,0 %
Kreis Segeberg	8,9 %
Kreis Steinburg	4,9 %
Kreis Stormarn	7,7 %
Stadt Flensburg	3,1 %
Landeshauptstadt Kiel	8,7 %
Hansestadt Lübeck	7,8 %
Stadt Neumünster	3,0 %

Dabei kommt der Schlüssel für jede der in § 3 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes aufgeführten Personengruppen einschließlich deren Angehöriger nach § 3 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes gesondert zur Anwendung. Abweichend hiervon gilt für die Personengruppen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Buchst. b des Landesaufnahmegesetzes und deren Angehörige nach § 3 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes sowie die Personengruppen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 Buchst. a und Nr. 4 des Landesaufnahmegesetzes und deren Angehörige nach § 3 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes jeweils ein gemeinsamer Schlüssel.

(2) Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 Buchst. a, Nr. 4 bis 7 des Landesaufnahmegesetzes und deren Angehörige nach § 3 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes können zunächst in die den Aufnahmeeinrichtungen zugeordneten Unterkünfte verteilt und zugewiesen werden.

(3) Bei der Zuweisung ist die Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern und ihren minderjährigen Kindern zu berücksichtigen. Den Belangen alleinstehender Frauen und ihren Schutzbedürfnissen soll Rechnung getragen werden. Bei der Zuweisung von Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Buchst. b des Landesaufnahmegesetzes und deren Angehörigen nach § 3 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes sollen auch andere Belange wie die Möglichkeit der Eingliederung in das berufliche, kulturelle und soziale Leben berücksichtigt werden.

(4) Die Anzahl der nach dem Schlüssel nach Absatz 1 aufzunehmenden Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 Buchst. a, Nr. 4 bis 6 des Landesaufnahmegesetzes und ihrer Angehörigen nach § 3 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes mindert sich bei den Kreisen und kreisfreien Städten mit Aufnahmeeinrichtungen für diesen Personenkreis oder diesen zugeordneten Unterkünften jährlich um die durchschnittliche Anzahl der Unterbringungsplätze in den jeweiligen Aufnahmeeinrichtungen oder diesen zugeordneten Unterkünften, höchstens jedoch um die Anzahl der nach der Quote aufzunehmenden Personen.

§ 8

Verteilung und Zuweisung auf die amtsfreien Gemeinden und Ämter

(1) Die Kreise verteilen die von ihnen aufzunehmenden Personen, die nicht in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, auf die amtsfreien Gemeinden und Ämter und weisen sie diesen zu. Die Kreise und kreisfreien Städte haben das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein unverzüglich nach Begründung ihrer Aufnahmepflicht über den Aufnahmeort zu unterrichten.

(2) Die Kreise können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine eigene Quote zur vorläufigen Unterbringung der ihnen zugewiesenen Personen in den Ämtern und amtsfreien Gemeinden festlegen. Bis zum Abschluss eines Vertrages sind bei der Verteilung die Einwohnerzahlen zugrunde zu legen; § 323 des Landesverwaltungsgesetzes gilt entsprechend. Die Aufnahme- und Betreuungsmöglichkeiten der amtsfreien Gemeinden und Ämter sowie dort vorhandene anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte sind zu berücksichtigen. § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 gelten sinngemäß.

(3) Für amtsfreie Gemeinden und Ämter, in denen sich Aufnahmeeinrichtungen oder diesen zugeordnete Unterkünfte nach § 5 Abs. 1 Satz 1 befinden, gilt § 7 Abs. 4 sinngemäß.

§ 9

Mitteilungen der Ausländerbeauftragten der Gemeinden

Die Ausländerbeauftragten der Gemeinden sind zu Mitteilungen nach § 87 Abs. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes über eine Ausländerin oder einen Ausländer, die oder der sich rechtmäßig in der Gemeinde aufhält oder bis zum Erlass eines die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes beendenden Verwaltungsaktes dort rechtmäßig aufgehalten hat, nur verpflichtet, soweit dadurch die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben nicht gefährdet wird.

Zweiter Teil

Härtefallkommission

§ 10

Härtefallkommission beim Innenministerium

Beim Innenministerium wird eine Härtefallkommission im Sinne des § 23 a des Aufenthaltsgesetzes eingerichtet.

§ 11

Zusammensetzung der Härtefallkommission

(1) Die Härtefallkommission ist ein behördenunabhängiges Gremium, das sich aus jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertretern

1. der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften,
2. der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände,
3. der Migranten- und Flüchtlingsorganisationen von überörtlicher Bedeutung,
4. der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände und
5. des Innenministeriums

zusammensetzt. Für jedes dieser zehn Mitglieder ist zugleich eine Stellvertretung zu benennen. Die Benannten werden durch das Innenministerium als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Härtefallkommission bestellt. Die Kommission soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein. Es ist anzustreben, dass Personen mit Migrationshintergrund in der Kommission mitarbeiten.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kommission werden von den entsendenden Institutionen für den Zeitraum von zwei Jahren benannt. Eine wiederholte Benennung ist zulässig. Dabei haben die entsendenden Institutionen grundsätzlich je einen Mann und eine Frau zu benennen.

(3) Der Vorsitz der Härtefallkommission obliegt einem auch in dieser Funktion zu bestimmenden Mitglied aus dem Innenministerium.

(4) Vertreterinnen und Vertreter der für aufenthaltsrechtliche Fragen zuständigen Abteilung des Innenministeriums nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 12

Geschäftsstelle, Vorprüfungsausschuss und Verfahrensgrundsätze der Härtefallkommission

(1) Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission wird beim Innenministerium eingerichtet.

(2) Es wird ein Vorprüfungsausschuss gebildet. Er setzt sich zusammen aus einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle und einem für die Dauer von einem Jahr durch die Kommission zu benennenden Mitglied nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3. Es wird jeweils eine Stellvertretung benannt.

(3) Die Härtefallkommission beschließt ihre Verfahrensgrundsätze.

§ 13

Verfahren

(1) Die Härtefallkommission kann nur von Ausländerinnen oder Ausländern angerufen werden, für die eine schleswig-holsteinische Ausländerbehörde zuständig ist. Dabei sind alle Gesichtspunkte darzulegen, die trotz einer bestehenden Ausreisepflicht die weitere Anwesenheit im Bundesgebiet aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen rechtfertigen könnten. Eine an die Härtefallkommission gerichtete Anrufung ist kein Rechtsbehelf.

(2) Die Anrufung der Härtefallkommission ist ausgeschlossen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer das Ziel in einem anderen aufenthalts- oder asylrechtlichen Verfahren erreichen kann oder konnte. Dies gilt insbesondere, wenn ausschließlich Gesichtspunkte vorgetragen werden, die im Rahmen eines Asylverfahrens oder Asylfolgeverfahrens zur Begründung der Furcht vor politischer Verfolgung gewürdigt worden sind oder zu würdigen wären.

(3) Die Anrufung ist schriftlich und in deutscher Sprache an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission zu richten. Sie kann auch durch schriftlich bevollmächtigte Dritte gestellt werden.

(4) Nach einer Beschlussfassung kann die Härtefallkommission in derselben Sache nur bei Vorliegen eines neuen Sachverhalts angerufen werden.

§ 14

Vorprüfung durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission

(1) Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission prüft die Anrufung vor.

(2) Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission holt im Rahmen der Vorprüfung unverzüglich die Stellungnahme der zuständigen Ausländerbehörde ein und bittet, soweit erforderlich, bis zur Entscheidung durch die Härtefallkommission von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen.

(3) Nach der Vorprüfung legt die Geschäftsstelle die Anrufung der Härtefallkommission vor, regt gegenüber der Ausländerin oder dem Ausländer ergänzenden Vortrag an oder verwirft die Anrufung wegen offensichtlich fehlender Erfolgsaussichten in der Härtefallkommission. In Fällen, in denen sich die Geschäftsstelle zu keiner abschließenden Beurteilung in der Lage sieht, trifft der Vorprüfungsausschuss die Entscheidung nach Satz 1; kommt kein einheitliches Votum zustande, legt er die Anrufung der Härtefallkommission vor.

§ 15

Beschlussfassung der Härtefallkommission

(1) Die Härtefallkommission tagt in der Regel einmal im Monat. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen worden ist. Sie trifft ihre Entscheidung mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, im Verhinderungsfall deren Stellvertretungen.

(2) Von der Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, wenn die Tätigkeit oder die Entscheidung in der Angelegenheit ihnen selbst, ihren Ehegattinnen oder Ehegatten, ihren eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Das gleiche gilt, wenn Mitglieder in einem aufenthalts- oder asylrechtlichen Verfahren tätig geworden sind, in dem die Ausländerin oder der Ausländer beteiligt war.

(3) Die Kommission kann zu der vorliegenden Anrufung die Ausländerin oder den Ausländer, deren Bevollmächtigte oder die zuständige Ausländerbehörde anhören.

(4) Die Härtefallkommission entscheidet nach Abwägung aller für und gegen das Begehren sprechenden Gesichtspunkte. Sie würdigt dabei insbesondere auch diejenigen Gesichtspunkte, die im Geschlecht der Ausländerin oder des Ausländers begründet sind. Sie ersucht das Innenministerium, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anzuordnen (Härtefallersuchen), wenn nach ihren Feststellungen dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen.

§ 16

Umsetzung der Beschlüsse der Härtefallkommission

(1) Die Geschäftsstelle informiert unverzüglich die Antragstellerin oder den Antragsteller, die zuständige Ausländerbehörde und das Innenministerium über die Beschlussfassung.

(2) Das Innenministerium trifft im Falle eines Härtefallersuchens die Entscheidung nach § 23 a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes. Sofern es dem Härtefallersuchen folgt, kann es im Rahmen der Fachaufsicht und im öffentlichen Interesse anordnen, dass der Ausländerin oder dem Ausländer abweichend von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Entscheidung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt gesichert ist oder eine schriftliche und vollstreckbare Verpflichtungserklärung im Sinne des § 68 des Aufenthaltsgesetzes abgegeben wird. Die Anordnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfolgt gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde.

(3) Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat. Eine Straftat von erheblichem Gewicht liegt dann vor, wenn die Voraussetzungen des §§ 53 oder 54 des Aufenthaltsgesetzes erfüllt sind.

(4) Das Innenministerium teilt der Geschäftsstelle das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit. Folgt es dem Ersuchen der Härtefallkommission nicht, so muss es die Entscheidung begründet mitteilen. Die Geschäftsstelle unterrichtet die Mitglieder der Härtefallkommission.

§ 17

Verschwiegenheitspflicht der Kommissionsmitglieder

Die Mitglieder der Härtefallkommission sind verpflichtet, über personenbezogene Inhalte der Sitzungen und alle Angelegenheiten, die mit der Mitgliedschaft in der Kommission zusammenhängen, Verschwiegenheit zu wahren.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 18

Verordnungsermächtigung

Die Verordnungsermächtigung nach § 4 Satz 1 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler wird auf das Innenministerium übertragen.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die Landesverordnung zur Durchführung des Aufnahme- und Zuweisungsverfahrens für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge vom 15. November 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 590), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 726), und die Ausländer- und Asylverordnung vom 17. März 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 107), außer Kraft.